



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 2018

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	18. 4. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen	204
2222	7. 4. 2017	Fünfter Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.	204
232	27. 3. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung	206
282	17. 4. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	206
320	12. 4. 2018	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335 a Handelsgesetzbuch ^[1]	209
320	11. 4. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit	209

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Polizeipräsidien
zu Kriminalhauptstellen**

Vom 18. April 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Straftaten, die unter Beteiligung von im Landesdienst stehenden Beschäftigten einer Kreispolizeibehörde begangen werden.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 die Erforschung und Verfolgung von Straftaten gegen die im Landesdienst stehenden Beschäftigten der Kriminalhauptstelle selbst, ist die im Folgenden zur Zusammenarbeit bestimmte Kriminalhauptstelle zuständig. Es werden folgende Polizeipräsidien jeweils zur Zusammenarbeit bestimmt:
 1. Bielefeld und Münster,
 2. Recklinghausen und Dortmund,
 3. Essen und Bochum,
 4. Duisburg und Düsseldorf,
 5. Wuppertal und Hagen,
 6. Mönchengladbach und Aachen,
 7. Krefeld und Gelsenkirchen und
 8. Köln und Bonn.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind zuständig für die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung im Rahmen der Konzepte „Mobile Täter im Visier“; Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. August 2013, Aktenzeichen 422 – 62.16, in der jeweils geltenden Fassung, und „Verhütung und Verfolgung von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen“; Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2015, Aktenzeichen 422 – 62.19, in der jeweils geltenden Fassung.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bestimmten Polizeipräsidiums“ durch die Wörter „bestimmte Polizeipräsidium“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Gefahren- und Schadenslagen“ durch die Wörter „Schadensereignissen oder der Gefahr derselbigen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Sind bei der Gefahrenabwehr oder der Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 Nummer 2 Betriebsanlagen, einschließlich

deren Zuwegung, in dem Zuständigkeitsbezirk mehrerer Polizeipräsidien im Sinne des Absatzes 3 betroffen und ist ein einheitliches polizeiliches Vorgehen zweckmäßig, so können das für Inneres zuständige Ministerium und nach Bestimmung desselbigen das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen die Aufgabe einem der Polizeipräsidien vollständig übertragen. Betriebsanlagen im Sinne des Satzes 1 sind örtlich gebundene Einrichtungen, die regelmäßig zur Ausübung einer Gewerbetätigkeit benötigt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2018

Der Minister
des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2018 S. 204

2222

Bei der Verkündung des Gesetzes zu dem Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 449) ist die Bekanntmachung des Fünften Änderungsvertrages unterblieben und wird hiermit nachgeholt:

**Fünfter Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft
des öffentlichen Rechts –, dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Westfalen-Lippe – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde
Köln – Körperschaft des öffentlichen
Rechts – und dem Landesverband Jüdischer
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.**

Artikel 1

Der Vertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 17. Juli 2013 (GV. NRW. S. 627),

wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der jüdischen Vertragspartner im Vertrag wird wie folgt geändert:

„dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 der Präambel wird der Satzteil „31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 617)“ durch den Satzteil „17. Juli 2013 (GV. NRW. S. 627)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit In-Kraft-Treten dieses Änderungsvertrages tritt der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. dem Vertrag als weiterer Vertragspartner bei.“
- c) In Satz 4 werden nach dem Satzteil „Vorstandsmitglied Sharon Fehr“ das Wort „und“ gestrichen und nach dem Satzteil „Vorstandsmitglied Abraham Lehrer“ die Wörter „und der Landesverband jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch (...) und durch (...)“ eingefügt.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2018 mit jährlich 17 Millionen Euro. In diesem Betrag sind die bisher nach dem Protokollvermerk zu Artikel 6 gezahlten Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten in Höhe von 3 Millionen Euro enthalten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der in Absatz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2019 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten anzupassen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „eines Landesbeamten in“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„Der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhält von dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag, der um den Anteil für zusätzliche Sicherheitsleistungen gemindert wird (3 Millionen Euro), 1,5 Prozent als Landesleistung. Dieser Betrag wird vom Land einbehalten und an den liberalen Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gezahlt.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
- c) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Synagogen-Gemeinde“ die Wörter „und der liberale Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt. Die Sätze 2 bis 4 entfallen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Soweit die jüdischen Vertragspartner dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine einvernehmliche Mitteilung über die Verteilung des Betrages für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten (3 Millionen Euro) machen, gilt der bisherige zwischen den jüdischen Vertragspartnern abgestimmte interne Verteilschlüssel. Mögli-

che Anpassungen des Verteilschlüssels treffen die jüdischen Vertragspartner im Innenverhältnis einvernehmlich und teilen das Ergebnis dem Land mit. Die Auszahlung erfolgt an die jeweiligen jüdischen Vertragspartner.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die jüdischen Vertragspartner tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Leistungsempfänger haben die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Ausgenommen sind davon Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie über eine den staatlichen Standards im Wesentlichen vergleichbare unabhängige Rechnungsprüfung verfügen.“

5. Die Protokollerklärung zu Artikel 3 wird gestrichen.

6. In Artikel 5 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

7. a) Dem Artikel 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Land wird, beginnend ab 2018, für Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen nach Satz 1 Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereitstellen, die jährlich um 200.000 Euro bis auf eine letztmalige Zahlung in 2028 in Höhe von 5 Millionen Euro ansteigen. Die Einzelheiten regeln die Vertragspartner untereinander im Benehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium.“

b) Die Protokollerklärung zu Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Land über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 hinaus weiterhin die Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert. Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit bis zur Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel.“

8. In Artikel 9 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

9. Zu Artikel 11 wird eine Protokollerklärung eingefügt:

„Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bedarfsentwicklung im Bereich der zusätzlichen Sicherheit für jüdische Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten und auf die Entwicklung der Mitgliederzahl der Gemeinden des liberalen Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu richten.“

10. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Kultusgemeinden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt, dem Wort „Westfalen“ werden ein Bindestrich als Ergänzungszeichen sowie das Wort „Lippe“ angefügt, das nachfolgende Wort „und“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Köln“ werden die Wörter „und dem liberalen Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „fünffacher“ ersetzt.

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes wirksam.

Der Vertrag ist zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Hannelore Kraft

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –:

Oded Horowitz R. Neugröschel

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –:

Hannah Sperling Zwi Rappoport

Für die Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

B. Levy Michael Radó

Für den Landesverband Jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.:

Sonja Guentner Khariakova

– GV. NRW. 2018 S. 204

232

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über staatlich anerkannte
Sachverständige
nach der Landesbauordnung
Vom 27. März 2018**

Auf Grund des § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 8 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung“
2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.
- (2) Personen, deren staatliche Anerkennung innerhalb eines Jahres vor der Verkündung dieser Verordnung durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, werden auf Antrag ohne erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen staatlich anerkannt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2018

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2018 S. 206

282

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Umweltschutz**

Vom 17. April 2018

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und die Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, abgeschlossen oder die Pflicht erloschen ist“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zur ordnungsgemäßen Stilllegung nach Satz 1 gehört auch die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil B Nummer I des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu Nummer 21.4 wird folgende Angabe eingefügt:
„21.5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“
 - bb) Die Angabe zu Nummer 23.3 wird wie folgt gefasst:
„23.3 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)“
 - cc) Die Angabe zu Nummer 23.4 wird gestrichen.
 - dd) Die Angabe zu Nummer 31.4 wird wie folgt gefasst:
„31.4 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)“
 - b) Anhang II wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung und des § 19 Absatz 2 WHG hinaus zuständig für den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht, sowie für die Gewässeraufsicht, soweit es sich um Regelungsgegenstände der von ihr erteilten Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung handelt.“
 - bb) Nach Nummer 20.1.18 wird folgende Nummer 20.1.18a eingefügt:
„20.1.18a
§ 36 Absatz 2

- Anordnung der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist“
- cc) Nummer 20.1.37 wird wie folgt gefasst:
„20.1.37
§§ 78, 78a
Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Absatz 2), Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Absatz 5), Zulassung von Maßnahmen (§ 78a Absatz 2)
bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg“
- dd) Nach Nummer 21.4.11 werden folgende Nummern 21.5 bis 21.5.10 eingefügt:
„**21.5**
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung (AwSV)
21.5.1
§ 52
Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)
zuständig: LANUV
21.5.2
§ 53 Absatz 6
Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung
zuständig: LANUV
21.5.3
§ 54
Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Satz 1), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben (Absatz 1 Nummer 2), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 4), befristete Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 2 Satz 2)
zuständig: LANUV
21.5.4
§ 55
Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen nach Nummer 2 (Nummer 2), Entgegennahme der Angaben nach Nummer 6 Buchstaben a bis c (Nummer 6), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Nummer 7), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Nummer 10)
zuständig: LANUV
21.5.5
§ 56 Absatz 1
Verlangen der Vorlage des Prüftagebuchs und dessen Entgegennahme
zuständig: LANUV
21.5.6
§ 57
Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)
zuständig: LANUV
21.5.7
§ 58 Absatz 2
Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung
zuständig: LANUV
21.5.8
§ 59 Absatz 1
Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 1), Aufforderung an die Güte- und Überwachungsgemeinschaft, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 2), befristete Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 2)
zuständig: LANUV
21.5.9
§ 60
Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen (Absatz 1 Nummer 2), Entgegennahme der Mitteilung über eine Änderung der Organisationsstruktur (Absatz 1 Nummer 3), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Absatz 1 Nummer 4), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Nummer 9)
zuständig: LANUV
21.5.10
§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3
Entgegennahme der Übermittlung der bei Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse
zuständig: LANUV“
- ee) Nummer 23.3 wird aufgehoben.
- ff) Nummer 23.4 wird Nummer 23.3.
- gg) In Nummer 30.1.6 wird die Angabe „15“ durch die Wörter „12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- hh) In Nummer 30.1.7 werden die Wörter „11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie“ durch die Wörter „16 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung“ ersetzt.
- ii) In Nummer 30.1.8 werden die Wörter „die für die nach § 47 für die Überwachung des Entsorgungsfachbetriebes zuständige Behörde“ durch die Wörter „BezReg Düsseldorf“ ersetzt.
- jj) Die Nummern 31.3 bis 31.3.3 werden durch die folgenden Nummern 31.3 bis 31.3.2 ersetzt:
- „31.3
Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der jeweils geltenden Fassung (EfbV)“**
- 31.3.1
§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf
- 31.3.2
§ 26 Absatz 2 Satz 4
Gestattung der weiteren Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens
zuständig: BezReg Düsseldorf“
- kk) Die Nummern 31.4 bis 31.4.3 werden durch folgende Nummer 31.4 ersetzt:
- „31.4
Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) in der jeweils geltenden Fassung (AbfBeauftrV)“**
- § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf“
- ll) Nummer 31.10 wird wie folgt gefasst:
- „31.10
Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung (GewAbfV)“**
- § 11 Absatz 4 Satz 1
Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle
zuständig: BezReg Düsseldorf“
- mm) Nach Nummer 32.10 wird folgende Nummer 32.11 eingefügt:
- „32.11
§ 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1
Überwachung der Einhaltung der Konformität von Produkten mit abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§§ 12, 13, 14 VerpackV, §§ 8, 9 AltfahrzeugV, §§ 6, 9, 28 Absatz 2 ElektroG, §§ 3, 5, 7, 11, 12 ElektrostoffV und §§ 3, 4, 17 BattG jeweils in Verbindung mit § 35 Absatz 2, Absatz 1 LAbfG)
bei der Meldung über eine Aussetzung der Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörde nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)
zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf“**
- nn) Die bisherigen Nummern 32.11 und 32.12 werden die Nummern 32.12 und 32.13.
- oo) Nummer 7.7 wird durch die folgenden Nummern 7.7 bis 7.7.2 ersetzt:
- „7.7
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung (UVPG)“**
- 7.7.1
§ 20 Absatz 1 Satz 1
Einrichtung und Betrieb des zentralen Internetportals
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium
- 7.7.2
§ 65 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 Satz 2
Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG, Erlass nachträglicher Auflagen
zuständig: BezReg
sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG vorsieht
zuständig: BezReg Arnsberg“
- pp) Die Nummern 7.8 bis 7.8.2 werden durch folgende Nummer 7.8 ersetzt:
- „7.8
Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung (RohrFLtgV)“**
- Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung
zuständig: BezReg, soweit es nicht um die Anerkennung von Prüfstellen geht“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie

2. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund

- § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, und
- § 19 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Düsseldorf, den 17. April 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Christina S c h u l z e F ö c k i n g

– GV. NRW. 2018 S. 206

320

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den ordentlichen Gerichten
in Beschwerdeverfahren gemäß
§ 335a Handelsgesetzbuch¹⁾**

Vom 12. April 2018

**Artikel 1
Aufhebung der
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den ordentlichen Gerichten
in Beschwerdeverfahren gemäß
§ 335a Handelsgesetzbuch¹⁾**

Auf Grund des § 5 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch vom 17. November 2014 (GV. NRW. S. 762), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2018

Der Minister des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l
Der Minister der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 209

320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der eAkten-Verordnung
Finanzgerichtsbarkeit**

Vom 11. April 2018

Auf Grund des § 52b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. 1 S. 442, 2262; 2002 1 S. 679), von denen Satz 2, 3 und 4 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. 1 S. 837) eingefügt worden sind und Satz 5 durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung Finanzgerichtsbarkeit vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 284; ber. S. 320), die durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :

1. § 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den Finanzgerichten Düsseldorf, Köln und Münster werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren elektronisch geführt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Allgemeine Verfügung (AV) im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (JMBL. NRW).“

2. Die Anlage wird aufgehoben .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2018

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 209

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18), sind beachtet worden.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359